



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

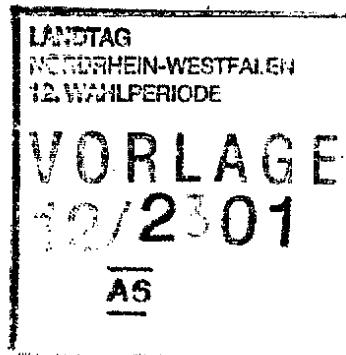
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972-

Datum

11.10.1998



Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben
B 3100 - 0.13.15 - IV A 4

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und eines
Gesetzes zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz)
- Drucksache 12/3300 -**

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 01.10.1998

120-fach

für den Haushalts- und Finanzausschuß

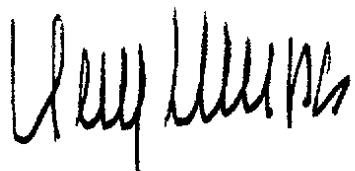
Eine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß übersende ich mit der Bitte, die Mehrabdrucke an die Mitglieder des Ausschusses zu verteilen.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.

S ch l e u ß e r

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuß

Aufgrund der in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 01.10.1998 geäußerten Bitte überreiche ich eine Zusammenstellung der Regelungen beim Bund und den Ländern hinsichtlich der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus und der Erhebung einer Kostendämpfungspauschale bzw. von Regelungen, die durch die Kostendämpfungspauschale abgegolten werden sollen.



**Gegenüberstellung der Einsparvorschläge im Entwurf Haushaltssicherungsgesetz NRW
mit den Regelungen des Bundes und der anderen Länder**

1. Wahlleistungen im Krankenhaus (Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung):

Entwurf NRW

Zweibettzimmer	Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen um 30,- DM/Tag für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr
Chefarztbehandlung	Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen um 20,- DM/Tag für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr

Bund und andere Länder	Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen	Wegfall der Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen seit
Körperschaft		
Bund	Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen für Unterkunft um 29,- DM/Tag; keine zeitliche Begrenzung	
Baden-Württemberg	Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen bei Alleinstehenden um 24,- DM/Tag, keine zeitliche Begrenzung	
Bayern	wie Bund	
Berlin	Wahlleistungen sind nicht beihilfefähig	01.04.1998
Brandenburg	wie Bund	prüft z.Zt. Wegfall der Wahlleistungen
Bremen	Wahlleistungen sind nicht beihilfefähig (Regelung vom BVerwG als rechtswidrig angesehen, aber keine Konsequenzen gezogen)	01.01.1977

Körperschaft	Beihilfesfähigkeit von Wahlleistungen	Wegfall der Beihilfesfähigkeit von Wahlleistungen seit
Hamburg	Wahlleistungen sind nicht beihilfesfähig	01.10.1985
Hessen	Kürzung der beihilfesfähigen Aufwendungen für Unterkunft um 30,- DM/Tag; keine zeitliche Begrenzung	prüft z.Zt. Wegfall der Wahlleistungen
Mecklenburg-Vorpommern	wie Bund	prüft z.Zt. Wegfall der Wahlleistungen
Niedersachsen	wie Bund	
Rheinland-Pfalz	Kürzung der beihilfesfähigen Aufwendungen für Unterkunft um 24,- DM/Tag; keine zeitliche Begrenzung	
Saarland	Wahlleistungen sind nicht beihilfesfähig	01.07.1995
Sachsen	wie Bund	
Sachsen-Anhalt	wie Bund	
Schleswig-Holstein	Wahlleistungen sind nicht beihilfesfähig	01.03.1998
Thüringen	wie Bund	

2. Kostendämpfungspauschale

Entwurf NRW

Stufe	Beamte der Besoldungsgruppe A 1 bis A 6, Waisen, Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind	Betrag
0		0,- DM
1	Besoldungsgruppe A 7 bis A 11	200,- DM
2	Besoldungsgruppe A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1	400,- DM
3	Besoldungsgruppe A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3	600,- DM
4	Besoldungsgruppen B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	800,- DM
5	Höhere Besoldungsgruppen Ruhesstandsbeamte: Witwen/Witwer: Verminderung der Pauschale je Kind	1.000,- DM 70% der Beträge 40% der Beträge 50,- DM

Bund und andere Länder

Körperschaft	Pauschale	Einzelabzug (außer Krankenhaus)
Bund	keine	Abzüge bei Medikamenten von 9,- DM/11,- DM/ 13,- DM je nach Preis, Abzug bei Beförderungskosten 25,- DM je Fahrt
Baden-Württemberg	150,- DM im Kalenderjahr	
Bayern	wie Bund	
Berlin	wie Bund	

Einzelabzug (außer Krankenhaus)

Körperschaft	Pauschale	Einzelabzug (außer Krankenhaus)
Brandenburg	wie Bund	
Bremen	keine	Abzug je Arzneimittel 6,- DM
Hamburg	keine	Abzüge bei Medikamenten von 9,- DM/11,- DM/ 13,- DM je nach Preis
Hessen		Abzug je Arzneimittel 5,- DM
Mecklenburg-Vorpommern	wie Bund	
Niedersachsen	wie Bund	
Rheinland-Pfalz		Arzneimittel nur bei hilfesfähig, wenn die Aufwendungen pro Person 120,- DM im Jahr übersteigen
Saarland		Abzug je Arzneimittel 5,- DM
Sachsen	wie Bund	
Sachsen-Anhalt	wie Bund	
Schleswig-Holstein	wie Bund	
Thüringen	wie Bund	